



Info-Service 4/2019

BVerwG: Trianel-Urteil aufgehoben

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 15. Mai 2019 (Az. 7 C 27.17) das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zu dem Steinkohlekraftwerk der Firma Trianel in Lünen (Urteil vom 16. Juni 2016, Az. 8 D 99/13.AK) aufgehoben und an das OVG NRW zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Bislang liegt zwar nur die Pressemitteilung des BVerwG Nr. 38/2019 vom 15. Mai 2019 vor.

<https://www.bverwg.de/de/pm/2019/38>

Angesichts der Bedeutung der Streitgegenständlichen Fragen für die aktuelle Planungs- und Zulassungspraxis möchten wir aber gleichwohl schon vorläufig auf folgende aus der Pressemitteilung ersichtlichen Punkte hinweisen, die sämtlich im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Umweltauswirkungen anderer Projekte stehen:

1. **Prioritätsprinzip bei FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Das BVerwG hat die Rechtsauffassung des OVG NRW als unionsrechtswidrig verworfen, das sog. Prioritätsprinzip auch auf das FFH-Recht zu übertragen. Das OVG NRW hielt es für zulässig, keine Projekte in der Kumulationsprüfung zu berücksichtigen, für die erst nach Einreichung des prüffähigen Genehmigungsantrags für das eigene Vorhaben ein prüffähiger Genehmigungsantrag gestellt wird. Dies gilt nach Auffassung des OVG NRW auch dann, wenn das später prüffähig beantragte Projekt im Ergebnis früher genehmigt wird als das eigene Projekt. Dem ist das BVerwG nicht gefolgt. Nach seiner Auffassung muss eine Zulassungsbehörde bei der FFH-VP auch solche Vorhaben berücksichtigen, deren Antrag zwar später eingereicht, aber früher genehmigt wurde.

Dies wird nach unserer Einschätzung die Genehmigungsbehörden zu einer noch engeren Koordination auch völlig unterschiedlicher Genehmigungsverfahren zwingen. Hinzu kommt, dass dem Vorhabenträger eine nachträgliche Überarbeitung der Antragsunterlagen droht, sobald während des Genehmigungsverfahrens ein anderes potenziell kumulierendes Vorhaben genehmigt wurde.

Ob die Feststellungen des BVerwG sich auf die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung be-

schränken, ist der Pressemitteilung nicht entnehmbar. Nicht erkennbar ist auch, ob und unter welchen Voraussetzungen von dem Grundsatz der Berücksichtigung kumulierender Projekte ab Genehmigung Ausnahmen zu machen sind.

2. Abschneidekriterium bei Stickstoffeinträgen

Für die Prüfung der Auswirkungen von Stickstoffeinträgen auf FFH-Gebiete hat das BVerwG ein den Untersuchungsraum und die Kumulationsprüfung begrenzendes Abschneidekriterium von 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr anerkannt. Die von dem OVG NRW entwickelten, wesentlich strengeren und mit verschiedenen Prüfschritten und Abstufungen verbundenen Abschneidekriterien, die zu einer erheblichen Ausweitung des Untersuchungsraums und der Ermittlung potentiell kumulierender Projekte führen, hat das BVerwG somit verworfen.

Ob und welche Abschneidekriterien das BVerwG für Säureeinträge als maßgeblich ansieht, ist der Pressemitteilung nicht entnehmbar.

3. Berücksichtigung realisierter Projekte

Das OVG NRW hatte die kumulierende Berücksichtigung sämtlicher seit der im Jahr 2004 erfolgten Unterschutzstellung der zu prüfenden FFH-Gebiete vollständig beantragten Projekte, und zwar auch der bereits realisierten Projekte, gefordert. Diese Rechtsauffassung lehnt das BVerwG zumindest in dieser Allgemeinheit ab.

Inwiefern sich diesbezüglich Modifizierungen und Einschränkungen ergeben, geht aus der Pressemitteilung nicht hervor.

Nach Vorlage der Urteilsbegründung werden wir näher über das Urteil informieren.

Hamburg, den 16. Mai 2019

gez. Dr. Lutz Krahnfeld
info@kk-rae.de

gez. Martin Crusius